

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
A-1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	70-GE/19.96
Datum:	7. OKT. 1996
Vorsitz	08. Okt. 1996 <i>Bel</i>

*Dr. Hajek*

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 1.10.1996

**Betrifft: Entwurf eines Nachtarbeitszeitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Nachtarbeitszeitgesetzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*M. Neumann*  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



**Beilage**

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
A-1010 WIEN

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/Zl. 52.155/7-2/96    Ihr Schreiben vom: 29.8.1996    Ihr Zeichen:    Wien, am 1.10.1996

## **Betrifft: Entwurf eines Nachtarbeitszeitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff angeführten Entwurf erlauben wir uns die Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zu übermitteln. Weiters teilen wir mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates ergingen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 9 sind ArbeitnehmerInnen, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, daß die Einbeziehung dieser Arbeitnehmergruppe dem geplanten Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz widersprechen würde. Die Ermöglichung von Nachtdiensten in dem im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausmaß ist zur Gewährleistung einer durchgehenden und optimalen Patientenbetreuung unverzichtbar.

Dieser Argumentation ist unseres Erachtens nur hinsichtlich der eingeschränkten täglichen Arbeitszeit von NachtarbeitnehmerInnen gemäß § 4 verständlich.

Eine gänzliche Ausnahme von ArbeitnehmerInnen, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, bedeutet aber gleichzeitig, daß die sonstigen im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Schutzbestimmungen, für diese Bedienstetengruppe nicht zur Anwendung gelangen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Bestimmungen hinsichtlich der in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmenden Untersuchungen bzw. auf die Versetzungsmöglichkeit bei gesundheitlichen Gefährdungen bzw. bei notwendigen Betreuungstätigkeiten.

Vergleichbare Bestimmungen sind im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Regelung von Zeitguthaben normiert § 8 Abs. 5, daß Artikel V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 unberührt bleibt. Für uns ist fraglich, ob das tatsächlich ein richtiger legislativer Weg ist. Das Gesetz schließt ja ausdrücklich ArbeitnehmerInnen, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, vom Geltungsbereich aus und normiert dann gleichzeitig im Gesetz selbst die Geltung von Bestimmungen gerade für diese Bedienstetengruppe.

Es wäre daher unseres Erachtens im Sinne von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung zu überlegen, ArbeitnehmerInnen, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, nicht generell, sondern lediglich vom Geltungsbereich des § 4 (Arbeitszeit) auszunehmen. Die sonstigen Bestimmungen würden dann auch auf die Krankenhausbediensteten im gleichen Maße anzuwenden sein, wie für sonstige NachtarbeitnehmerInnen.

Die zum Teil immer noch bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Geltungsbereiches des Artikels V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 würden damit hinfällig werden und alle in Krankenanstalten regelmäßig auch in der Nacht beschäftigten ArbeitnehmerInnen, und zwar unabhängig davon, in welchen Stationen oder Abteilungen sie beschäftigt sind, gleichmäßig erfaßt werden.

Weiters halten wir zu einigen Bestimmungen fest:

#### **Zu § 7 Abs. 1**

Nur gesundheitliche Gründe dürfen für eine Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz ausschlaggebend sein. Alle weiteren Gründe sind aus wirtschaftlichen Überlegungen bedenklich und gefährden dadurch indirekt sogar die gesundheitliche Eignung für Nachtarbeit (Siehe dazu auch § 7 Abs. 2 „... wenn das Interesse an einer Versetzung höher zu bewertend ist als zwingende betrieblich Interessen).


#### **Zu § 8 Abs. 1**

Das Zeitguthaben von 6 Minuten pro geleisteter Nachtarbeitsstunde führt aus arbeitsmedizinischer Sicht zu einem Ausverkauf der Gesundheit, da viele Arbeitnehmer auf Grund dieses Vorteils ungeachtet ihrer gesundheitlichen Situation (trotz Untersuchungspflicht) diese Arbeitsform wählen würden. Es käme zu einem Verschweigen von Befunden, Beschwerden, etc.

**Zu § 9**

Der Benachteiligungsnachweis durch den Arbeitgeber von Nachtarbeiten gegenüber ArbeitnehmerInnen die keine Nachtschicht leisten, kann im Einzelfall zum Zugzwang von beschäftigten Arbeitsmedizinern führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

